

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>51. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 30.10.2024</p>	<p>Nummer 24</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
96	Korrektur Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzburg (28. April 2022), geändert am 12.06.2024	238
97	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzburg – Wolfenbüttel – anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025	242
98	Korrektur Öffentliche Zustellung*	246
99	Öffentliche Zustellungen*	247
100	Öffentliche Zustellungen*	248

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

96

BEKANNTMACHUNG

Korrektur Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärzten in der Stadt Salzgitter geändert und wie folgt beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Salzgitter (28. April 2022), geändert am 12.06.2024

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel der Stadt Salzgitter ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärztinnen und Hausärzte in der Stadt Salzgitter ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Salzgitter verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung in unserer Stadt zu forcieren, freier werdende Hausärztinnen-/ Hausarztsitze nach zubesetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige(r) Medizinerin/ Mediziner entsprechend § 73 Abs. 1a SGB V (nachfolgend Hausärztin/Hausarzt) im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für die Versorgung können auch Zweigpraxen gefördert werden.

3. Förderfähige Maßnahmen

Zur Erfüllung des unter Ziffer 1 genannten Förderzwecks werden insbesondere gefördert:

- der Neubau von Praxen oder der Umbau und die Erweiterung von bestehenden Praxisräumen z.B. für die Schaffung weiterer Räumlichkeiten, die Barrierefreiheit bzw. zur Anpassung an heutige Bau- und Arbeitsstättenstandards u.a.
- der Erwerb bestehender Praxen zum Zwecke der Fortführung,

- die Erneuerung und der Ausbau von digitaler Infrastruktur (keine Endgeräte bzw. IT-Programme)
- die Anschaffung und Modernisierung erforderlicher medizinischer Ausrüstung/ medizinischen Gerätes
- die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten mit dem Ziel der Erlangung eines Facharztes für Allgemeinmedizin durch eine zusätzliche Förderung für die Weiterbildungsassistentin / den Weiterbildungsassistenten in Höhe von 1.000 € monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung, sofern die Weiterbildungsassistentin oder der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im Fördergebiet im Rahmen einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag oder einer ganztägigen Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

4. Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Stadtgebiet Salzgitters. Es wird zwischen zwei Fördergebietstypen unterschieden. Auswirkungen ergeben sich in der Folge in der Förderhöhe. Akute Fördergebiete sind die Bereiche im Stadtgebiet, in denen wegen des hausärztlichen Versorgungsgrades und der Altersstruktur der dort niedergelassenen Hausärztinnen/Hausärzte und der Bevölkerungsstruktur ein besonderes Interesse an der Nachbesetzung freier und freiwerdender Arztsitze besteht. Die Entscheidung über die Einstufung als akutes Fördergebiet trifft die Stadt Salzgitter.

5. Förderhöhe

Grundsätzlich beträgt die Förderhöhe bis zu 50.000 €; im „akuten“ Fördergebiet bis zu 100.000 € je vollem Kassenarztsitz. Gefördert werden mit Ausnahme der Förderung für Weiterbildungsassistentinnen / Weiterbildungsassistenten maximal 80 Prozent der Ausgaben der förderfähigen Maßnahmen (Zuschussfinanzierung). Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Bei der Gründung bzw. Errichtung einer hausärztlichen Schwerpunktpraxis nach Ziffer 6 Satz 3 beträgt die Förderhöhe auch außerhalb des „akuten“ Fördergebietes bis zu 100.000 €. Die Förderung kann als direkte Zuwendung, als zinsloses 10-jähriges Darlehen oder als Kombination beider Förderarten erfolgen.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind Ärztinnen und Ärzte, Betriebsausübungsgemeinschaften oder Medizinische Versorgungszentren,

- die sich in der Stadt Salzgitter im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung (Kassenarztsitz) im hausärztlichen Bereich niederlassen,
- eine Zweigpraxis gründen oder

- erstmals eine Hausärztin/ einen Hausarzt anstellen, die/der bisher nicht im Fördergebiet tätig gewesen ist und dadurch die Anzahl der Kassenarztsitze erhalten oder erhöhen.

Einzelfallentscheidungen sind möglich. Ein Ortswechsel der Ärztin/des Arztes innerhalb der Stadt Salzgitter ist nur ausnahmsweise dann förderungsfähig, wenn eine Verlagerung in einen als „akutes“ Fördergebiet eingestuftem Bereich des Stadtgebietes erfolgt oder um eine hausärztliche Schwerpunktpraxis zu gründen. Eine hausärztliche Schwerpunktpraxis umfasst einen ärztlichen Personalfaktor von mindestens 2,5 nach Maßgabe der vertrags- ärztlichen Bedarfsplanung, verfügt über eine Weiterbildungsermächtigung der Ärztekammer Niedersachsen für das Fachgebiet Allgemeinmedizin, bietet telemedizinische Versorgungskomponenten (Videosprechstunden o.ä.) an und beschäftigt mindestens eine nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) in Vollzeit.

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) eine Ermächtigung erhält, der Stadt Salzgitter jegliche Angaben im Zusammenhang mit der Förderung bis zum Ablauf der Bindungsfrist (z. B. Umfang der Ausübung) mitteilen zu dürfen,
- Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger jährlich den Status und mögliche Veränderungen des zulassungsrechtlichen Versorgungsauftrages mitteilen,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis mit der ärztlichen Bedarfsplanung in Übereinstimmung steht und die positive zulassungsrechtliche Entscheidung vorliegt oder mindestens beantragt ist,
- die hausärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer tatsächlich mindestens im Umfang des zulassungsrechtlich definierten Versorgungsauftrages ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,
- mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde.

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid. Die

Zuwendung ist in Abhängigkeit von der Erfüllung der Bindungsdauer insbesondere dann zurückzuzahlen, wenn

- die mit der Zuwendung verbundene Niederlassung nicht erfolgt,
- der zulassungsrechtliche Versorgungsauftrag nach Auszahlung der Zuwendung reduziert wird (anteilig),
- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird. Einzelfallentscheidungen bleiben vorbehalten. Zudem gilt für eine Rückzahlungsverpflichtung folgende Regel:
- bis zur Vollendung des ersten Bindungsjahres wird die Förderung vollständig zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des zweiten Bindungsjahres werden vier Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des dritten Bindungsjahres werden drei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des vierten Bindungsjahres werden zwei Fünftel der Förderung zurückgefordert,
- bis zur Vollendung des fünften Bindungsjahres wird ein Fünftel der Förderung zurückgefordert.

Betriebsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren haften für eine Rückzahlungsverpflichtung gesamtschuldnerisch. Ausgeschlossen von einer Förderung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen. Die Förderung kann auch kumulativ zu anderen Förderungen erfolgen. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung ist abhängig von den im genehmigten Haushalt der Stadt verfügbaren Haushaltsmitteln.

II. Verfahren

8. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ausschließlich unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an die Stadt Salzgitter – Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Paracelsusstr. 1-9, 38259 Salzgitter – zu richten. Der Antrag ist auf Anforderung in der Verwaltungsabteilung des Fachdienstes erhältlich.

9. Bewilligung und Auszahlung

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die Stadt Salzgitter i.d.R. bis zum Ende des dritten Quartals eines Kalenderjahres, letztmalig im Kalenderjahr 2031. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausbezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

10. Nachweis der Verwendung

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben unaufgefordert geeignete Nachweise (i.d.R. Rechnungsbelege) über die Verwendung der Zuwendung beim Fachdienst Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen einzureichen. Dies hat zeitnah, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des entsprechenden Nachweises bei der Zuwendungsempfängerin/beim Zuwendungsempfänger, zu erfolgen. Darüber hinaus ist der Fachdienst Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 28.04.2022 und tritt am 01.07.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2031. In Bezug auf Verpflichtungen und Voraussetzungen, die die Antragstellerin/der Antragsteller gegenüber der Stadt Salzgitter erfüllen bzw. erbringen muss, gilt die Fördermittlerichtlinie über das genannte Datum hinaus.

97

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für
den Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel –
anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Gem. § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. I Nr. 283) - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 28.09.2025, im Wahlkreis 49 – Salzgitter -Wolfenbüttel - auf.

Der Wahlkreis 49 – Salzgitter - Wolfenbüttel - umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Salzgitter, die zum Landkreis Wolfenbüttel gehörende Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinden Cremlingen und

Schladen-Werla sowie die Samtgemeinden Elm-Asse, Baddeckenstedt, Oderwald und Sickinge und vom Landkreis Goslar die Städte Langelshausen und Seesen sowie die Gemeinde Liebenburg.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 und des § 27 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) und des § 34 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. I Nr. 283), weise ich hin.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Die Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, den 21.07.2025, 18.00 Uhr (Einreichungsfrist),

bei der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 49 – Salzgitter-Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 317, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 21.07.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), – im Folgenden: BWG – können Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 23.06.2025, bis 18.00 Uhr

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog zu § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlagen 17 und 18 zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a BWO) sowie eine Versicherung an Eidesstatt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zu § 34 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 Buchst. b BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlbüro des Landkreises Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, Zimmer 317, Telefon: 05331/84-264, kostenfrei ausgegeben.

Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal hilft dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter

<https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/>.

Die Zugangsdaten zur Einreichung eines Kreiswahlvorschlags werden von der Kreiswahlleitung herausgegeben.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der zuständigen Kreiswahlleitung einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 21.07.2025 (= 69. Tag vor der

Wahl), bis 18:00 Uhr beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 49 – Salzgitter-Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel, vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Wolfenbüttel, 22.10.2024
Landkreis Wolfenbüttel
Der Kreiswahlleiter

gez. Heiko Beddig

